

## Satzung

Stand: 28.03.2003

### § 1 Gebiet, Name, Sitz

1. Der Turnverband Rhein-Ruhr e.V. ist der Zusammenschluß der im Gebiet Duisburg und Mülheim an der Ruhr ansässigen Vereine oder einzelner Abteilungen der Vereine, die Turnen und Sport betreiben. Die Vereine erkennen diese Satzung an und machen es ihren Mitgliedern zur Pflicht, diese Satzung einzuhalten.
2. Der Turnverband hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg unter der Nr. 8 VR 1357 eingetragen.
3. Der Turnverband ist parteipolitisch neutral. Alle haben gleiche Rechte. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Er ist der Verband für Turnen und vertritt damit den Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie den Spitzensport der im Deutschen Turner-Bund betriebenen Fachgebiete und Sportarten.
5. Die im Turnverband zusammengeschlossenen Vereine sind Mitglieder des Rheinischen Turnerbundes e.V. (RTB) und damit gleichzeitig dem Deutschen Turner-Bund e.V. (DTB) und dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB) angeschlossen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Turnverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Turnverbandes ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Turnens in zeitgemäßen Formen, durch Veranstalten von sportlichen Wettkämpfen, Durchführen von Lehrgängen für die Aus- und Fortbildung in Bereichen der Vereinsarbeit, Weiterleiten von bedeutenden Informationen der Landes- und Bundesverbände an die Vereine.  
Die vielfältigen und vielseitigen Angebote der ihm angeschlossenen Turnvereine und -abteilungen richten sich an alle, unabhängig von Alter, Geschlecht, Leistungsfähigkeit, sozialer oder nationaler Zugehörigkeit.
3. Der Turnverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Turnverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turnverbandes.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turnverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Turnverbandes sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Die Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Turnverbandes können alle Vereine oder Abteilungen von Vereinen werden, wenn sie im Sinne des § 1 mitzuwirken bereit sind. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand unter Beifügung der Satzung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen und dem nächsten Turnverbandstag zur Bestätigung vorzulegen. Wird der Antrag abgelehnt, steht dem Antragsteller die Berufung beim RTB offen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie beginnt mit dem Aufnahmetag und endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluß des Vereins.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und dem Turnverbandsvorstand spätestens bis zum 15. November durch Einschreiben mitzuteilen. Vor dem Austritt sind alle Beitragsrückstände und sonstigen Forderungen des Turnverbandes und des RTB bis zum Jahresende zu begleichen.
4. Der Ausschluß aus dem Turnverband erfolgt durch Beschluß des Rechts- und Ehrenrates. Dem betroffenen Verein ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist dem betroffenen Verein unter Angabe des Grundes zuzustellen. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides an Berufung beim Turnverband eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Turnverbandstag mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden.

Gründe für den Ausschluß sind:

Mißachtung und grober Verstoß dieser Satzung, sowie der Beschlüsse des Turnverbandstages, des RTB, und des DTB.

Mit dem Austritt, dem Ausschluß oder der Auflösung des Vereins erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

### **§ 5 Beiträge**

1. Der Turnverband erhebt einen Mitgliedsbeitrag und Umlagen, die vom Turnverbandstag festgesetzt werden. Näheres bestimmt die Finanz- und Wirtschaftsordnung. Zusammen mit den Beiträgen des Turnverbandes und etwaigen Umlagen zieht der Turnverband Beiträge und Umlagen des RTB, des DTB und des LSB ein. Beitragserhöhungen dieser Verbände werden sofort für alle Mitgliedsvereine ohne Beschlußfassung des Turnverbandes verbindlich.
2. Wird die Mitgliedererhebung nicht termingerecht dem Turnverband zugestellt, so werden die Mitgliederzahlen des Vorjahres zugrunde gelegt und der Beitrag nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung festgelegt.
3. Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld.

### **§ 6 Führung und Verwaltung**

Organe des Turnverbandes sind:

- der Turnverbandstag,
- der Vorstand.

#### **6.1 Turnverbandstag**

1. Der Turnverbandstag findet jedes Jahr innerhalb der ersten vier Monate statt. Die Einladung hierzu ist spätestens drei Wochen vorher unter genauer Angabe von Tag, Stunde, Ort und Tagesordnung den Vereinen und den nachstehend unter Ziffer 3 genannten stimmberechtigten Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntzugeben. Den Einladungen sind Kassenberichte und Haushaltsvoranschläge beizufügen.

2. Besprechungspunkte sind in der Regel:
- Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Jugendvorstände
  - Wahl des Rechts- und Ehrenrates
  - Wahl zweier Kassenprüfer
  - Bestätigung der Fachwarte
  - Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen
  - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - Satzungsänderungen und Ordnungen
  - Anträge

Etwaige Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Turnverbandstag schriftlich dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer vorliegen

3. Stimmberechtigt sind bei einem Turnverbandstag:

- Die Ehrenmitglieder,
- der Vorstand
- die Jugendvorsitzenden
- die Fachwarte
- die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates,
- die Vertreter der Vereine,
- die zehnköpfige Abordnung der Jugend.

Die Vereine haben neben der Stimme ihrer Vorsitzenden je angefangene 100 beitragszahlende Mitglieder eine Stimme. Maßgebend für die Anzahl der Stimmen ist die Mitgliedererhebung für das Jahr, in welchem der Turnverbandstag stattfindet. Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet den Turnverbandstag, über dessen Verhandlung eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Zur Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl durch Stimmzettel. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Alle Mitglieder des Vorstandes außer der Jugendvorstände, die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates und die Kassenprüfer sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit oder -zersplitterung findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

Der Turnverbandstag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand einen außerordentlichen Turnverbandstag einberufen. Er muß dieses tun, wenn es der Rechts- und Ehrenrat oder ein Drittel der stimmberechtigten Vereine schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 dieses Paragraphen, dessen Absätze 2 und 3 sinngemäß Anwendung finden. Für diesen Fall kann die Einberufungsfrist auf 10 Tage verkürzt werden. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

## **6.2 Ausschüsse**

Jedes Vorstandsmitglied kann zur Erledigung von Aufgaben, die in seinem Fachressort liegen, Ausschüsse bilden. Es bestimmt die Zusammensetzung und Amtsdauer des Ausschusses.

### **6.3 Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Turnverbandes. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- den Ehrenvorsitzenden,
- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Ressortleiter Finanzen
- dem Ressortleiter Organisation
- dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- den Vorsitzenden der Turnerjugend
- bis zu 6 Beauftragten für Sonderaufgaben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Ressortleiter Finanzen,
- der Geschäftsführer.

Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind in Gemeinschaft miteinander berechtigt, den Turnverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Turnverbandstages gebunden. Der Vorstand wird vom Turnverbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Auf Turnverbandstagen in Jahren, die durch 2 teilbar sind, werden gewählt:

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- 3 Beauftragte für Sonderaufgaben

Der Vorsitzende der Turnerjugend wird bestätigt.

Auf den anderen Turnverbandstagen werden gewählt:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Finanzen
- der Ressortleiter Organisation
- 3 Beauftragte für Sonderaufgaben

Der Vorsitzende der Turnerjugend wird bestätigt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes bestellt der Vorstand einen Vertreter bis zur Neuwahl durch den Turnverbandstag.

Die Fachwarte bestellt der Ressortleiter Organisation. Es werden nur Fachwarte in den Bereichen bestellt, in denen Aktivitäten stattfinden.

### **§ 7 Der Jugendvorstand**

Dem Jugendvorstand obliegt - eingeordnet als Turnerjugend im Turnverband Rhein-Ruhr e.V. in die Gesamtheit des Turnverbandes - die Wahrnehmung aller die Jugend betreffenden fachlichen und überfachlichen Aufgaben. Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendvorstandes ergeben sich aus der Jugendordnung.

Die Jugendvorsitzenden werden auf dem Turnerjugend-Verbandstag, der tunlichst vier Wochen vor dem Turnverbandstag liegen sollte, von den Delegierten der Vereine gewählt und werden damit Mitglieder des Turnverbandsvorstandes. Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Zur Nachprüfung der Kassenführung sind zwei Kassenprüfer tätig. Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

### **§ 9 Rechts- und Ehrenrat**

Der Rechts- und Ehrenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die vom Turnverbandstag gewählt werden. Unter den fünf Mitgliedern sollte sich mindestens eine Frau/ein Mann befinden. Die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates und die Stellvertreter dürfen kein weiteres Amt innehaben. Der Rechts- und Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Leiter.

Dem Rechts- und Ehrenrat obliegt auf Antrag

- darüber zu entscheiden, ob Beschlüsse, Maßnahmen und Amtsführung der Organe des Turnverbandes der turnerischen Grundauffassung entsprechen, ob Satzung und Ordnungen beachtet sind,
- Ausschlußverfahren zu betreiben,
- Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zu schlichten,
- Ehrenverfahren durchzuführen.

Näheres regelt die Rechts- und Ehrenordnung.

### **§ 10 Turn- und Spielbetrieb**

Für den Turn- und Spielbetrieb, Vereinswechsel, Sperrfristen usw. gelten alle Bestimmungen, die in der Turnordnung (TO) des DTB enthalten sind. Diese TO wird vom Turnverband und allen Vereinen vollinhaltlich anerkannt

### **§ 11 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Satzungsänderungen können nur auf einem Turnverbandstag mit mindestens Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Anträge müssen vorher auf der Tagesordnung gestanden haben.
2. Die Auflösung des Turnverbandes kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Turnverbandstag mit der Mehrheit von mindestens Dreiviertel aller Stimmberechtigten beschlossen werden.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Turnverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Turnverbandes an den Rheinischen Turnerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung in der Fassung gemäß Beschluß des Gauturntages des Turngaues Duisburg/Mülheim (Turnverbandstag) vom 28. März 2003 wird hiermit bekanntgemacht.

Duisburg / Mülheim, den 21. Mai 2003

Herbert Holtmann  
(Vorsitzender)

Dieter Brammer  
(Geschäftsführer)